

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00822 vom 23. Januar 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00822

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00822 du 23 janvier 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00822 del 23 gennaio 2019

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz GS180007 | Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz. Da die infrage stehenden Schutzmassnahmen aufgrund des Gesuchs der Beschwerdegegnerin verlängert wurden, erwachsen dem Beschwerdeführer allein aufgrund des Vormerks des Rückzugs seines Gesuchs um Aufhebung der Schutzmassnahmen keine Nachteile. Insofern ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (E. 4.1). Soweit sie den Rückzug seines Gesuchs zum Gegenstand hatte, erfolgte die Anhörung des Beschwerdeführers durch den Hafrichter überwiegend mittels Suggestivfragen, und aufgrund der Antworten des Beschwerdeführers ist fraglich, ob von einem Rückzug seines Gesuchs gesprochen werden kann. Dies kann jedoch offenbleiben. Dem Beschwerdeführer ist jedenfalls kein treuwidriges Verhalten vorzuwerfen, wenn er nun die Verlängerung des Rayonverbots und des Kontaktverbots betreffend die Kinder anführt. Da der Hafrichter unabhängig vom vermeintlichen Rückzug erwog, dass eine Verlängerung der Schutzmassnahmen angezeigt sei, seine Fragen an den Beschwerdeführer hinsichtlich der den Schutzmassnahmen zugrundeliegenden Gegebenheiten und Ereignissen nicht zu beanstanden sind bzw. sich dessen Antworten insofern verwerten lassen und der Sachverhalt damit genügend erstellt ist, können die Anträge des Beschwerdeführers auch geprüft werden (E. 4.2). Der Hafrichter durfte die Aussagen der Beschwerdegegnerin als glaubhaft erachten und von einem Fortbestand der Gefährdung ihrerseits ausgehen (E. 6.1). Ebenso durfte der Hafrichter von einer Gefährdung der psychischen Integrität der Kinder ausgehen und diese als gefährdete Personen einstufen sowie den Fortbestand der Gefährdung bejahen (E. 6.2). Gutheissung des Gesuchs des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (E. 8.2). Abweisung, soweit Eintreten.

Erwägungen

E. 3

Unter Bezugnahme auf die Dispositivziffern 2, 3 und 5 der Verfügung vom 13. Dezember 2018 beantragt der Beschwerdeführer im Wesentlichen die Aufhebung des Rayonverbots sowie des Kontaktverbots betreffend die Kinder. Die Verlängerung des Kontaktverbots zur Beschwerdegegnerin gemäss Dispositivziffer 4 ficht er demgegenüber nicht an, ebenso wenig die Abschreibung der Anträge um Aufhebung bzw. Verlängerung der polizeilich angeordneten Wegweisung gemäss Dispositivziffer 1. Insofern ist die Verfügung vom 13. Dezember 2018 daher nicht zu überprüfen.

E. 4.1

Angesichts der Tatsache, dass die infrage stehenden Schutzmassnahmen aufgrund des Gesuchs der Beschwerdegegnerin und mit Dispositivziffern 3 und 5 der angefochtenen

Verfügung verlängert wurden, erwachsen dem Beschwerdeführer allein aufgrund des Vormerks des Rückzugs seines Gesuchs um Aufhebung der Schutzmassnahmen in Dispositivziffer 2 keine Nachteile. Es besteht für ihn deshalb kein Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung dieser Dispositivziffer bzw. würde ihm eine solche keinen praktischen Nutzen einbringen (Martin Bertschi, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 21 N. 15). Insofern ist auf die Beschwerde daher nicht einzutreten.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang geltend, entgegen dem hafrichterlichen Entscheid habe er seinen "Antrag zur Aufhebung der Zwangsmassnahmen" nicht zurückgezogen, sondern "anlässlich des Schreibens vom 7. Dezember 2018 darauf bestanden". Er verkennt damit, dass der Haftrichter aufgrund seiner Aussagen anlässlich der Anhörung vom 13. Dezember 2018 von einem Rückzug seines Gesuchs um Aufhebung sämtlicher Schutzmassnahmen ausging. Tatsächlich gab der Beschwerdeführer damals zu Protokoll, das Rayonverbot sei zu bestätigen und er sei mit einem Kontaktverbot betreffend die Kinder einverstanden. Soweit sie den Rückzug seines Gesuchs zum Gegenstand hatte, erfolgte die Anhörung des Beschwerdeführers jedoch überwiegend mittels Suggestivfragen ([nach Ausführungen des Haftrichters] "Sehen Sie das auch so?", "Ist das korrekt?", "Sehen Sie das anders?", "Ist das richtig?"), die der Beschwerdeführer regelmässig lediglich mit "Ja" beantwortete. Überdies gab der Haftrichter dem Beschwerdeführer in fragwürdiger Weise zu verstehen, dass eine Verlängerung der Schutzmassnahmen zum Wohle der Kinder und als "Zeichen" seinerseits zu werten sei. Dabei betonte der Beschwerdeführer zunächst, mit dem Kontaktverbot betreffend die Kinder nicht einverstanden zu sein, und gab – auf Nachfrage des Haftrichters hin – lediglich zu Protokoll, "grundsätzlich dazu schon bereit" zu sein. Namentlich erwiderte er aber auf die abschliessende Bemerkung des Haftrichters, er – der Beschwerdeführer – erkläre sich also mit der Verlängerung des Rayonverbots um drei Monate und mit der Verlängerung des Kontaktverbots betreffend die Kinder bis Ende Januar 2019 einverstanden, er werde sich "bezüglich eines Beistands bei der KESB melden". Ob unter diesen Umständen von einem ausdrücklichen, unmissverständlichen und vorbehaltlosen Rückzug gesprochen werden kann (vgl. Alain Griffel, Kommentar VRG, § 28 N. 21), ist fraglich. Dies kann jedoch offenbleiben. Dem Beschwerdeführer ist jedenfalls kein treuwidriges Verhalten vorzuwerfen, wenn er nun die Verlängerung des Rayonverbots und des Kontaktverbots betreffend die Kinder anfecht. Da der Haftrichter unabhängig vom vermeintlichen Rückzug des Gesuchs des Beschwerdeführers erwog, dass eine Verlängerung der Schutzmassnahmen angezeigt sei (vgl. unten E. 5.2), seine Fragen an den Beschwerdeführer hinsichtlich der den Schutzmassnahmen zugrundeliegenden Gegebenheiten und Ereignissen nicht zu beanstanden sind bzw. sich dessen Antworten insofern verwerten lassen und der Sachverhalt damit genügend erstellt ist, können die Anträge des Beschwerdeführers auf Aufhebung der Dispositivziffern 3 und 5 der Verfügung vom 13. Dezember 2018 auch ohne Weiteres geprüft werden (zur Funktion der persönlichen Anhörung vgl. VGr, 5. Februar 2018, VB.2018.00032, E. 2.2).

E. 5.1

Die Mitbeteiligte begründete die Anordnung der Schutzmassnahmen damit, dass der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin am 30. November 2018 im Treppenhaus ihrer Wohnung mit beiden Armen gepackt und gegen die Wand gestossen habe, wo sie sich ihren

Hinterkopf angeschlagen habe. Auch habe er sie am Nacken gepackt, festgehalten und ihr eine Ohrfeige verpasst.

E. 5.2.1

Der Haftrichter erwog, die Beschwerdegegnerin habe gegenüber der Polizei und anlässlich der Anhörung vom 13. Dezember 2018 ausgeführt, dass es am 30. November 2018 zwischen ihr und dem Beschwerdeführer zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen sei. Der Beschwerdeführer sei an diesem Tag bei ihr erschienen, um den gemeinsamen Sohn abzuholen. Er habe ihr mitgeteilt, dass er diesem ein Mobiltelefon kaufen werde, woraufhin sie einen Schritt auf den Beschwerdeführer zugegangen sei und ihn mit der Hand an der Wange berührt habe. Der Beschwerdeführer habe sie dann an die Wand gedrückt oder an die Wand geworfen und ihr eine Ohrfeige verabreicht. Auch der Beschwerdeführer habe ausgesagt, dass es am besagten Tag aufgrund des Mobiltelefons für D zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen sei. Im Gegensatz zur Beschwerdegegnerin habe er aber geltend gemacht, dass er von dieser angegriffen worden sei und sie im Rahmen seiner Abwehr wahrscheinlich mit seiner Uhr am Kopf getroffen habe. Gestützt darauf kam der Haftrichter zum Schluss, dass zwischen den Parteien ein massiver Konflikt bestehe, der bei einem erneuten Zusammentreffen wieder zu Handgreiflichkeiten führen könne. Auch ein indirekter Kontakt über andere Kommunikationsmittel scheine momentan nicht zu funktionieren und berge die Gefahr von Verletzungen der psychischen Integrität. Die Beschwerdegegnerin habe sodann glaubhaft gemacht, dass sie vor dem Beschwerdeführer Angst habe. Da zudem keine Hinweise dafür bestünden, dass sich die Situation innerhalb von zwei Wochen beruhigen werde, sei eine Verlängerung des Rayonverbots und des Kontaktverbots betreffend die Beschwerdegegnerin angezeigt, wobei Begegnungen im Rahmen von gerichtlichen Verhandlungen oder bei anderen Behörden, zu denen die Parteien vorgeladen seien, vom Kontaktverbot auszunehmen seien.

E. 5.2.2

Hinsichtlich der Massnahmen zum Schutz der Kinder nahm der Haftrichter Bezug auf die Aussagen der Beschwerdegegnerin, wonach die Kinder sehr verunsichert seien und nicht klar sei, wie sich der Beschwerdeführer bei einem Konflikt mit ihnen verhalten würde. Sodann berücksichtigte der Haftrichter ein anlässlich der gerichtlichen Anhörung eingereichtes Schreiben von C, worin sie den Vorfall vom 30. November 2018 schilderte und erklärte, dass sie und D den Beschwerdeführer dieses Jahr nicht mehr würden besuchen wollen. Der Haftrichter erwog, damit sei ausreichend erstellt, dass die psychische Integrität der Kinder durch das Verhalten der Eltern gefährdet sei. Ohne einem Elternteil die alleinige Verantwortung für diese Situation zuzuweisen, dränge es sich auf, Massnahmen zu ergreifen, um eine Verletzung der psychischen Integrität der Kinder zu verhindern. Da am 22. Januar 2019 im Rahmen eines Gerichtstermins der Parteien auch Kinderschutzmassnahmen diskutiert würden, erscheine es angemessen und notwendig, das Kontaktverbot betreffend die Kinder bis zum 31. Januar 2019 zu verlängern.

E. 6.1

Die Schilderungen der Beschwerdegegnerin anlässlich der Befragungen durch die Polizei und den Haftrichter sowie im Verlängerungsgesuch vom 10. Dezember 2018 lassen keine Widersprüche oder Hinweise auf Übertreibungen erkennen und erscheinen authentisch. Sie werden zudem durch das Arztzeugnis vom 4. Dezember 2018 bzw. die darin festgestellten Verletzungen (Bluterguss am Hinterkopf, muskuläre Verspannungen im Schulter- und

Nackbereich, rötliche Stelle am rechten Handgelenk) sowie den Brief von C gestützt, wobei hier offengelassen werden kann, ob bzw. inwiefern die Beschwerdegegnerin bei der Verfassung desselben Einfluss nahm. Der Haftrichter durfte die Aussagen der Beschwerdegegnerin deshalb als glaubhaft erachten (vgl. vorn E. 2.4). Daran ändert nichts, dass die Darstellungen des Beschwerdeführers ihrerseits ebenfalls nicht unglaubhaft erscheinen. Demzufolge ist dessen Verhalten gegenüber der Beschwerdegegnerin am 30. November 2018 als häusliche Gewalt im Sinn von § 2 Abs. 1 lit. a GSG zu qualifizieren. Sodann ist ebenso wenig zu beanstanden, dass der Haftrichter vorliegend von einem Fortbestand der Gefährdung der Beschwerdegegnerin ausging, zumal diese anlässlich der polizeilichen Einvernahme einen früheren Übergriff des Beschwerdeführers geschildert hatte und glaubhaft geltend machte, sich vor dem Beschwerdeführer und weiteren Konflikten mit ihm zu fürchten. Sodann erscheint das Verhältnis zwischen den Parteien nicht zuletzt aufgrund des andauernden Scheidungsverfahrens stark getrübt und scheinen die Parteien dadurch emotional stark belastet zu sein. Weitere Vorfälle sind unter diesen Umständen nicht ausgeschlossen. Die Verlängerung des Rayonverbots bis 13. März 2019 war somit durchaus angezeigt. Eine geradezu rechtsfehlerhafte Ermessensausübung kann dem Haftrichter jedenfalls nicht vorgeworfen werden (vgl. vorn E. 2.2). Dazu kommt, dass der Beschwerdeführer nach eigenen Aussagen den Wohnort der Beschwerdegegnerin nicht aufsuchen muss, weshalb das Rayonverbot für ihn keine unzumutbare Einschränkung bedeutet.

E. 6.2.1

Die Beschwerdegegnerin machte gegenüber der Polizei geltend, der Beschwerdeführer habe C schon oft eine Ohrfeige verpasst, und er setze die Kinder psychisch unter Druck. Sodann schicke er den Kindern "grenzwertige Sachen" auf das Natel. Sie seien wütend auf den Beschwerdeführer und möchten jedenfalls zurzeit nicht zu ihm. In ihrem Verlängerungsgesuch führte die Beschwerdegegnerin aus, die Kinder seien aufgrund der Ereignisse vom 30. November 2018 im Moment sehr verunsichert. Es sei ihr nicht klar, wie sich der Beschwerdeführer ihnen gegenüber verhalten würde, wenn es mit ihnen zu einem Konflikt komme. Gegenüber dem Haftrichter machte sie geltend, das Verhältnis der Kinder zum Beschwerdeführer sei nicht gut. Die Tochter behandle er wie Dreck, während der Sohn "der Pharaoh" sei.

E. 6.2.2

Beim Vorfall vom 30. November 2018 waren die Kinder zwar unbestrittenermassen anwesend bzw. – im Fall von C – sogar direkt involviert. Auch gemäss den Aussagen der Beschwerdegegnerin waren sie damals jedoch nicht unmittelbar von häuslicher Gewalt im Sinn von § 2 Abs. 1 GSG seitens des Beschwerdeführers betroffen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts kann jedenfalls nicht allein deshalb von einer unmittelbaren Verletzung oder Gefährdung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität eines Kindes ausgegangen werden, wenn vom Vater gegenüber der Mutter oder umgekehrt Gewalt ausgeübt wird. So ist ein minderjähriges Kind nicht bereits dann als gefährdete Person zu erachten, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, es aus ihren partnerschaftlichen Problemen herauszuhalten, und wenn die Konflikte der Eltern zu Nervosität, Loyalitätskonflikten und schulischen Problemen desselben führen; solche Probleme bestehen häufig auch bei gewaltfreien Konflikten und stellen für sich keine Gefährdung durch häusliche Gewalt dar. Übt aber die gefährdende Person wiederholt Gewalt gegen die gefährdete Person in Anwesenheit des Kindes aus, so kann dies zu einer

Traumatisierung führen, die das Kind selber zu einer von (psychischer) Gewalt betroffenen Person macht (statt vieler VGr, 8. März 2018, VB.2018.00054, E. 6.2; Andrea Bächler/Margot Michel, Besuchsrecht und häusliche Gewalt, FamPra 2011 S. 525 ff., 540) . Zudem sind Kinder als Zeugen von häuslicher Gewalt in ihrem Wohl gefährdet, da das Miterleben von Gewalt in der Elternbeziehung Auswirkungen auf ihre psychische Gesundheit zeitigt (Bächler/Michel, S. 551). Vorliegend durfte der Haftrichter daher von einer solchen Gefährdung der psychischen Integrität von C und D ausgehen und diese als gefährdete Personen (im Sinn von § 2 Abs. 3 GSG) einstufen.

E. 6.2.3

Sodann kann dem Haftrichter auch hinsichtlich der Bejahung des Fortbestands der Gefährdung bzw. der Verlängerung des Kontaktverbots betreffend die Kinder um rund eineinhalb Monate bzw. bis zum 31. Januar 2019 bei den vorliegenden Gegebenheiten keine rechtsfehlerhafte Ermessensausübung vorgeworfen werden (vgl. vorn E. 2.2 und E. 6.1). In diesem Zusammenhang ist zwar zu beachten, dass ein mehrmonatiges gänzlich Kontaktverbot der gefährdenden Person zu ihrem unmündigen Kind einen schweren staatlichen Eingriff in das verfassungsmässige Recht – sowohl der gefährdenden Person als auch des Kindes – auf Familienleben darstellt. Die Anordnung eines solchen Verbots kommt deshalb nur infrage, wenn den drohenden Gefahren nicht mittels milderer Massnahmen begegnet werden kann (statt vieler VGr, 10. August 2017, VB.2017.00438, E. 4.6.5). Da eine gewisse Traumatisierung infolge des erlebten Vorfalls nicht ausgeschlossen ist, ist jedoch davon auszugehen, dass C und D angesichts der emotional stark aufgeladenen Situation zwischen ihren Eltern längere Zeit benötigen, um zur Ruhe zu kommen, und Kontakte mit dem Beschwerdeführer hierfür zu vermeiden sind. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, welche mildere Massnahme der Haftrichter gestützt auf das Gewaltschutzgesetz hätte anordnen können, um den Anliegen der Beschwerdeführerin bzw. den Bedürfnissen der Kinder vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks – Schutz, Sicherheit und Unterstützung von Personen, die durch häusliche Gewalt betroffen sind (§ 1 Abs. 1 GSG) – gerecht zu werden.

E. 7

Nach dem Gesagten erweist sich die Verlängerung des Rayonverbots und des Kontaktverbots betreffend die Kinder als rechtmässig. Demzufolge durfte der Haftrichter die Verfahrenskosten nach Massgabe des Unterliegerprinzips auch (teilweise) dem Beschwerdeführer auferlegen. Gleichzeitig sprach er diesem zu Recht keine Parteientschädigung zu. Eine solche hatte der Beschwerdeführer denn auch gar nicht beantragt.

E. 8.1

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Demzufolge sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Ob er um eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren ersuchen wollte, ist nicht klar. Mangels Obsiegens ist ihm eine solche jedoch ohnehin nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 8.2.1

Zu prüfen bleibt das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren. Gestützt auf § 16 Abs. 1 VRG wird Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos

erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen. Mittellos gemäss dieser Bestimmung ist, wer die erforderlichen Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 18). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46).

E. 8.2.2

Mit dem Haftrichter ist von der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Die Beschwerde erwies sich sodann nicht als offensichtlich aussichtslos im dargelegten Sinn. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist daher gutzuheissen, und die ihm aufzuerlegenden Gerichtskosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 8.2.3

Der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, gemäss § 16 Abs. 4 VRG zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.